

Allgemeine Geschäftsbedingungen / AGB – Tanja Königshagen Kulturmarketing

§ 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Verwenderin mit ihren Kunden (nachfolgend: „Auftraggeber“).

(2) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge in Sachen Beratungs- und/oder Projektstätigkeit mit demselben Auftraggeber, ohne eine Hinweispflicht der Verwenderin im Einzelfall.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Verwenderin ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(4) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag genau bezeichnete Beratungs- und/oder Projektstätigkeit. Die Verwenderin schuldet jedoch nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges des Auftraggebers.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber der Verwenderin abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

(6) Beratungs- und/oder Projektstätigkeiten für den Auftraggeber (nachfolgend: „Arbeiten“) im Sinne dieser AGB sind alle von der Verwenderin erarbeiteten Ergebnisse – vornehmlich aus dem Bereich Text- und Konzepterstellung – gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. Die Verwenderin ist berechtigt, sich bei der Herstellung und Bearbeitung der Arbeiten Hilfspersonen zu bedienen oder diese auf einen Vertreter zu übertragen. Insoweit die Verwenderin Dritte zur Leistungserbringung heranzieht, verpflichtet sich die Verwenderin diese hinsichtlich zu beachtender Geheimhaltung zu verpflichten.

(7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, falls erforderlich, Daten, Materialien und erforderliches Wissen für die Zuarbeit rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und diese unverzüglich nach der Aufforderung durch die Verwenderin wieder abzuholen. Verzögert sich eine vom Auftraggeber zugesagte Bereitstellung von Informationen oder Material, verschieben sich um diese Verzögerung entsprechend auch fest zugesagte Liefertermine der Verwenderin.

(8) Der Auftraggeber wird weitere Auftragsvergaben an Dritte, die im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt stehen, nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Verwenderin erteilen.

§ 2 Vergütung, Vorschuss, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung

(1) Für die Arbeiten wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz und/oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Reisekosten und Spesen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Fahrten mit dem Pkw werden je gefahrenen Kilometer mit 0,40 Euro berechnet, für Bahnfahrten wird der reguläre Ticketpreis 2. Klasse berechnet. Flug-, Taxi-, Mietwagen- und Übernachtungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Spesen werden mit einer Tagespauschale in Höhe von 35,00 Euro vom Auftraggeber gezahlt.

(2) Die Verwenderin ist berechtigt, 50 Prozent der Gesamtvergütung bereits bei Auftragserteilung als Vorschuss zu berechnen.

(3) Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung bleiben die gelieferten Arbeiten Eigentum der Verwenderin. Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als zehn Tage in Verzug, kann die Verwenderin vom Auftraggeber Herausgabe der Arbeiten im Original verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben.

(4) Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.

§ 3 Gewährleistung und Haftung

(1) Das Risiko der Durchführung und der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Verwenderin erarbeiteten und durchgeführten Arbeiten wird vom Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts oder sonstige Gesetze verstoßen. Die Verwenderin ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt die Verwenderin von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Verwenderin auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie dem Auftraggeber Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat.

(2) Der Auftraggeber hat die Arbeiten unverzüglich nach der Übergabe zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb einer Woche nach Übergabe der Arbeiten oder – wenn sich der Mangel erst später zeigt – innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gelten die Arbeiten als genehmigt. Die Verwenderin haftet in keinem Fall wegen der in den Marketingmaßnahmen des Auftraggebers enthaltenen Aussagen über Produkte und/oder Leistungen des Auftraggebers. Die Verwenderin haftet ebenfalls nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags gelieferten Arbeiten.

(3) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, die über die Maßgabe der vorstehenden Abs. 1 - 2 hinausgehen, sind ausgeschlossen. Die Verwenderin haftet nicht für Schäden, die nicht an den Arbeiten selbst entstanden sind, und nicht für sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Verwenderin, kann der Auftraggeber nur unter den in § 4 und § 5 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Kommt die Verwenderin mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.

§ 4 Haftung, Rücktritt, Kündigung

(1) Auf Schadensersatz haftet die Verwenderin – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung der Verwenderin jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Verwenderin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Arbeiten übernommen hat.

Für mangelhafte Leistung von Dritten haftet die Verwenderin nicht. Die Verwenderin verpflichtet sich, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung Dritter zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre etwaigen Gewährleistungsansprüche gegen die Dritten abzutreten.

(3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Verwenderin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Haftung für überlassene Unterlagen und Inhalte

(1) Bei vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen wie z.B. Bildern, Grafiken, Schriften und Logos haftet dieser allein, wenn durch deren Verwendung Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt insoweit die Verwenderin von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Rechtsverletzung frei.

(2) Für vom Auftraggeber gelieferte Inhalte übernimmt die Verwenderin nicht die inhaltliche Verantwortung. Für die Verwenderin besteht keine Pflicht, die gelieferten Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

(3) Sollten vom Auftraggeber gelieferte Inhalte Rechtsverstöße enthalten, so stellt er die Verwenderin von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei und trägt die daraus resultierenden Kosten. Hiervon werden auch die Kosten für die Rechtsverteidigung erfasst.

§ 6 Leistungsort und Lieferung

(1) Ist eine Versendung der Arbeiten vereinbart, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Arbeiten den Geschäftssitz der Verwenderin verlassen haben. Das gilt auch dann, wenn die Verwenderin weitere Leistungen, wie insbesondere die Versandkosten oder Anlieferung, übernimmt.

(2) E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom E-Mailserver des Adressaten angenommen worden sind. Verschlüsselungen oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Abrede.

(3) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand der Arbeiten infolge von Umständen, die die Verwenderin nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Verwenderin ihm Versandbereitschaft angezeigt hat.

(4) Lieferfristen und Liefertermine für Arbeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Verwenderin bestätigt worden sind und wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 7 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die Verwenderin wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt die Verwenderin ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, befristet für die Zeit der Einsatzdauer der erbrachten Arbeiten. Ohne Zustimmung der Verwenderin dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnungen nicht geändert werden. Jede Nachahmung und/oder Übertragung der Arbeitsergebnisse der von der Verwenderin erarbeiteten Ergebnisse – auch an Dritte – ist unzulässig.

Wiederholungen (z. B. Neuauflagen bei Druckwerken) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Medium) sind kostenpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Verwenderin. Vorschläge, Ideen, Änderungswünsche und sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.

(2) Jede, auch die teilweise Verwendung der von der Verwenderin mit dem Ziel des Vertragsschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwenderin. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten von der Verwenderin zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers noch nicht verwandt worden sind. In der Annahme eines Honorars für die Präsentation, liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten der Verwenderin.

(3) Die Verwenderin kann auf den Arbeiten eine Urheberkennzeichnung in angemessener Form anbringen.

(4) Auf ihrer Internetseite kann die Verwenderin mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf die von ihr erbrachte Leistung, unter Nennung des Auftraggebers, hinweisen (Kundenliste). Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

(5) Der Auftraggeber stellt die Verwenderin von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Verwenderin auf Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie dem Auftraggeber die Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Arbeiten oder der Werbemaßnahmen mitgeteilt hat.

(6) Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Bilder, Grafiken, Schriftsätze, Illustrationen, Modelle u.a.), welche die Verwenderin erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Verwenderin. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung vorbenannter Gegenstände, ist die Verwenderin nicht verpflichtet.

§ 8 Erhöhung des Pauschalhonorars

Ist ein Pauschalhonorar vereinbart und wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, welche die Verwenderin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich ihr Honorar entsprechend. Das Honorar wird an die tatsächlich erbrachte Leistungsdauer angepasst.

§ 9 Freigabe von Vorlagen und Entwürfen

Von der Verwenderin zur Verfügung gestellte Arbeiten sind erst dann verbindlich zu verwenden, wenn dies schriftlich von der Verwenderin bestätigt worden ist.

§ 10 Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung unterliegt deutschem Recht. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.